

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bahnbauarbeiten

1. Geltende Bedingungen

Diese "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" gelten vorrangig vor den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB-DSW) der Dortmunder Stadtwerke AG.

Als "Zusätzliche Technische Vorschriften" sind die nachfolgenden Vorschriften sowie Dienst- und Arbeitsanweisungen der Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzusehen:

- 1.1 Die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab),
- 1.2 die E-Bau-Richtlinien,
- 1.3 die Tunnelbaurichtlinien,
- 1.4 die Fahrtreppenrichtlinien,
- 1.5 die Technischen Vorschriften und Regelblätter des Amtes für Tiefbau und Straßenverkehr der Stadt Dortmund und von DSW21,
- 1.6 die einschlägigen DIN-Normen und VDE-Vorschriften,
- 1.7 die Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken (TVbit), die Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten unter Fahrbahndecken (TVT 72) sowie sämtliche vom Bundesminister für Verkehr eingeführten weiteren technischen Vorschriften bezüglich bituminöser Straßenbauweisen,
- 1.8 ZTVE - StB 94 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau),
- 1.9 ZTVT - StB 95 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau),
- 1.10 ZTV Beton - StB 93 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton),
- 1.11 Zemente für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ARS Straßenbau Nr. 19/ 1995 vom 15.07.1995),
- 1.12 Verwendung von Verbundankern (Klebeanker) beim Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ARS Straßenbau Nr. 15/1993 vom 29.04.1993),
- 1.13 TL bit Fug (Technische Lieferbedingungen für bituminösen Fugenverguss)
- 1.14 ZTV-Fug 3 - StB 95 (Fugenfüllung in Verkehrsflächen aus Beton mit komprimierbaren elastischen Profilen),
- 1.15 ZTV Asphalt - StB 94 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt),
- 1.16 die Richtlinien des Verbandes Deutsche Verkehrsunternehmern (VDV)
- 1.17 die Richtlinien der Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr,
- 1.18 die zusätzlichen Technischen Vorschriften der jeweiligen Versorgungsträger,
- 1.19 die Technischen Vorschriften für den Rostschutz von Stahlbauwerken (RoSt) der Deutschen Bahn AG,
- 1.20 die Anweisung für die Ausführung von Thermit Verbindungsschweißungen (DS 820/401),
- 1.21 die Anweisung für das Brennschneiden (DS 820/403),

- 1.22 die Vorschrift für die Zulassung zum Schweißen an Oberbauteilen (DS 821),
- 1.23 die "Dienstanweisung für die Sicherung von Personen im Bereich von Gleisen" (DA TB 09) von DSW21,
- 1.24 die Arbeitsanweisungen Nr. 8 und Nr. 31 (T) des Bereiches Bahnbau von DSW21.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen ergeben sich aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB-DSW), diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie dem Leistungsverzeichnis. Der Wortlaut des Leistungsverzeichnisses ist auch dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet.

Die Vergütung für folgende Leistungen ist in den vertraglichen Einheitspreisen enthalten, auch wenn diese Leistungen nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind:

- 2.1 Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Baugrundes,
- 2.2 Untersuchungen über die Wasserverhältnisse,
- 2.3 Probeentnahmen von Stoffen und Bauteilen zum Zwecke der Prüfung, die dem Auftragnehmer nach den für die Bauleistung maßgebenden technischen Vorschriften obliegen, und alle dazu erforderlichen Leistungen,
- 2.4 Probelastungen von Hilfsbrücken und Gerüsten,
- 2.5 Alle Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Straßenbahnbetriebes,

Die gem. Anordnung des Amtes für Tiefbau und Straßenverkehr erforderlichen auffahrbaren Gleisabsperrschranken werden vom Auftraggeber gestellt und gewartet. Der An- und Abtransport von der Bahnbauwerkstatt Dorstfelder Hellweg sowie der für jeden Bauabschnitt erforderliche Ein- und Ausbau dieser Schranken gehört zur Allgemeinen Baustellensicherung, die dem Auftragnehmer obliegt,

- 2.6 Einrichtung, Vorhaltung und Räumung der Baustelle, Gestellung, Vorhaltung und Betrieb sämtlicher Geräte, Werkzeuge und Maschinen sowie Gestellung und Vorhaltung der notwendigen Gerüste,
- 2.7 Beschaffung von Schuttkippen, Aufstellplätzen für Bauwagen und Transportgenehmigungen,
- 2.8 Der zur auftragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderliche Mehraufwand infolge jahreszeitlicher Einflüsse,
- 2.9 Mehraufwand durch Behinderungen bzw. Schwierigkeiten, die ihre Ursache in gleichzeitig durchzuführenden Leitungsverlegungen, Bau und Ausrüstungsarbeiten haben,
- 2.10 Transporte innerhalb der Baustelle,

Ausgeschriebene Transporte verstehen sich innerhalb des Verkehrsgebietes von DSW21. Transporte außerhalb des Verkehrsgebietes der DSW werden vergütet, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet werden,

- 2.11 Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Auftragnehmer unter Nr. 3 auferlegten Pflichten.

3. **Ausführung**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat sich zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen vor Arbeitsbeginn von deren genauer Lage zu unterrichten. Die unvorhergesehene Freilegung von Leitungen und Anlagen ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Das Verlegen von Kabeln und Rohrleitungen ist Sache des jeweiligen Versorgungsträgers. Der Auftragnehmer hat die Verlegung oder Stilllegung von Leitungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern rechtzeitig abzustimmen. Bei der Aufstellung seines Arbeitsplanes hat der Auftragnehmer auf Verlegerarbeiten aller Art entsprechend Rücksicht zu nehmen. Verzögerungen oder Erschwernisse, die durch Leitungen entstehen, berechtigen nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- 3.3 entfällt
- 3.4 Ist Gefahr im Verzug, hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Baustelle zu treffen, auch wenn hierzu die mündliche Zustimmung der Bauleitung nicht mehr eingeholt werden kann. Die Vergütung für diese Maßnahme wird nachträglich geregelt.
- 3.5 Wird durch die Arbeiten des Auftragnehmers die Fahrbahn in Anspruch genommen und aus diesem Grund eine Verkehrsregelung notwendig, ist diese nach Maßgabe des Amtes für Tiefbau und Straßenverkehr eigenverantwortlich durchzuführen bzw. in der Art, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten Straßen und Gehwegflächen, Masten, Laternen, Bäume, gärtnerische Anlagen usw., auf der Baustelle und den Lagerplätzen vor Beschädigung zu schützen. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Kanalisation, Schachtabdeckungen, Straßenübergänge, Toreinfahrten und Hauseingänge frei und zugänglich gehalten werden und dass das normale Niederschlagswasser und die Hausabwässer ungehindert abfließen können.
- 3.7 Die ungestörte Abwicklung des Stadtbahn- und Straßenbahnbetriebes hat allen Bauarbeiten vorzugehen. Behinderungen und Belästigungen des Fahrpersonals, der Fahrgäste und dritter Personen durch Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben zu Unterbleiben. Setzt der Auftragnehmer Schienenfahrzeuge oder Zweiwege-Fahrzeuge ein, ist folgendes zu beachten:
 - 3.7.1 Die Radsätze der Fahrzeuge und Arbeitsgeräte haben dem Maßsystem A der Spurführungsrichtlinie zu entsprechen. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer dies in einer Werkstatt des Auftraggebers nachmessen und gegebenenfalls auf Kosten des Auftragnehmers ändern zu lassen,

- 3.7.2 Die Abmessungen der Fahrzeuge sind dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben,
- 3.7.3 Ein Einsatz bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.8 Bei der Ausführung von Gleisbauarbeiten ist zu beachten:
 - 3.8.1 An Schienen darf nur auf Anweisung des Auftraggebers gebrannt werden,
 - 3.8.2 Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat nur solche Geräte und Maschinen einzusetzen, die den gültigen Vorschriften des Umweltschutzes entsprechen,
 - 3.8.3 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit nach den betrieblichen und verkehrlichen Belangen einzurichten,
 - 3.8.4 Schienen und Spurrillen sind von Baustoffen, Schutt usw. stets freizuhalten.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat alle Arbeiten so auszuführen, dass jegliche Rückwirkungen auf das Fahrleitungsnetz unterbleiben.
- 3.10 Die Arbeiten sind in der Regel unter Spannung auszuführen. Das Auswechseln des Fahrdrahtes erfolgt im spannungsfreien Zustand.
- 3.11 Etwa notwendige Fristverlängerungen sind rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsfristen schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- 3.12 Dem Auftragnehmer wird kostenlos ein Satz Ausführungszeichnungen zur Verfügung gestellt. Weitere Ausfertigungen sind gegen Erstattung der Selbstkosten zu erhalten.
- 3.13 Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den Auftragnehmer zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt.
- 3.14 Amtliche Messpunkte müssen solange unverändert erhalten bleiben, bis das städtische Vermessungsamt Sicherungseinmessungen für diese Punkte vorgenommen hat. Aus Zuwiderhandlungen entstehende Vermessungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 3.15 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten der Bauleitung über Verbau, Absteifungen und Lehrgerüste baureife Zeichnungen mit Einzelheiten über die Ausbildung der Knotenpunkte und die dazugehörigen statischen Berechnungen ohne besondere Vergütung vorzulegen (s. auch DIN 18.303, Baugrubenverkleidungsarbeiten).

- 3.16 Weichen bzw. Anlagenteile sind mit einem geeigneten Kran zu verladen.
- 3.17 Der Auftragnehmer hat Genehmigungen für Nachtarbeit in eigener Regie zu beschaffen. Im Bedarfsfall sind Fremdfirmen bzw. Mitarbeiter des Auftraggebers in die Nachtgenehmigung mit einzubeziehen. Eine Kopie der jeweiligen Genehmigung ist dem Auftraggeber mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

4. **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt:

- 4.1 bei Gleisanlagen auf Tragschicht 5 Jahre,
4.2 bei Schwellengleis 4 Jahre,
4.3 bei Rillenschienengleis auf flexiblem Unterbau 1 Jahr,
4.4 für die Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie 1 Jahr,
4.5 für Kunstbauwerke 5 Jahre,
4.6 für Stahl- und Metallarbeiten 5 Jahre.

5. **Abrechnung**

- 5.1 Bei Aufmaß der Oberflächenbefestigung werden die Schienenbreiten in Abzug gebracht. Bei der Gleisabrechnung werden Weichen als Gleise durchgemessen (wenn im LV nichts anders erwähnt).
- 5.2 Die Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- das Datum und die Art des Vertrages, des Angebotes, des Bestellscheines oder des Auftragsscheines und ggf. von Nachtragsaufträgen,
- 5.2.2 die Titelbezeichnung und die Positionsnummern des Angebotes bzw. des Leistungsverzeichnisses,
- 5.2.3 die Zeit der Ausführung der Arbeiten,
- 5.2.4 die Bezeichnung der Baustelle,
- 5.2.5 bei Stundenlohnrechnungen die Arbeiten, die während dieser Arbeitsstunden geleistet wurden, ferner die Namen und die Berufsbezeichnung der Arbeiter,
- 5.2.6 bei Baustofflieferungen den Nachweis über den Verbrauch,
- 5.2.7 bei Rechnungen über Eisenlieferungen das rechnerisch oder durch Nachwiegen ermitteltes Gewicht,
- 5.2.8 die geleisteten Abschlagszahlungen in zeitlicher Reihenfolge.
- 5.3 Den Rechnungen sind beizufügen:

5.3.1 Liefer- und Wiegeschein über gelieferte Baustoffe im Original,

5.3.2 Massenberechnungen mit den erforderlichen Zeichnungen. Aus diesen Zeichnungen müssen alle Maße, die für die Rechnung notwendig sind, zu ersehen sein. Die Lagepläne sind farbig anzulegen. Aus Abrechnungszeichnungen oder Handskizzen müssen alle Maße, die für die Rechnung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Ort

Datum

Der Auftragnehmer

Dortmunder Stadtwerke AG